

Statuten

des Bündner Hilfsvereins für psychisch kranke Menschen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin¹.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die:

- a) Aufklärung über das Wesen der psychischen Krankheiten, ihrer Vorbeugung und Behandlung
- b) Finanzielle Unterstützung von psychisch kranken Menschen
- c) Förderung und Mitfinanzierung von Massnahmen und Einrichtungen, die der Beratung, der Behandlung, der Betreuung oder Wiedereingliederung von psychisch kranken Menschen dienen
- d) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- e) Trägerschaft für Einrichtungen für Betreuung von psychisch kranken Menschen²

Art. 3

Mitgliedschaft

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen

Art. 4

b) Gönnermitgliedschaft

Eine Gönnermitgliedschaft erwerben natürliche oder juristische Personen, die zur Unterstützung der Vereinsziele einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 50.-- pro Jahr überweisen. Gönnermitglieder erhalten die Versandunterlagen des Vereines, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen teil.

Art. 5

c) Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat. Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

¹ Gleichstellung der Geschlechter: Wo die Statuten Begriffe verwenden, die nur das weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

² Teilrevision, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 17. Mai 2005

II. Organisation

Organe	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) die Kontrollstelle
Mitglieder- versammlung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Art. 14 und 15 vorbehalten bleiben.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.</p> <p>Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden³.</p>
Aufgaben	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitgliederb) Genehmigung des Jahresberichtesc) Genehmigung der Jahresrechnungd) Wahl der Kontrollstellee) Festsetzung der Mitgliederbeiträgef) Behandlung von Beschwerden über Ausschluss aus der Mitgliedschaftg) Revision der Statutenh) Auflösung des Vereins
Vorstand	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Kassiererin, der Aktuarin und zwei bis fünf Beisitzerinnen.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der als solche gewählten Präsidentin, selbst.</p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>

³ Teilrevision, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 17. Mai 2005

- Aufgaben**
- Art. 10
- Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere aber :
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Verkehr mit den Behörden und anderen Institutionen
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Durchführung von Veranstaltungen
 - e) Ausrichtung von Beiträgen und Überwachung der zweckmässigen Verwendung
 - f) Ernennung von Kommissionen für spezielle Aufgaben
 - g) Erlass von internen Reglementen
 - h) Führen von Einrichtungen für die Betreuung von psychisch kranken Menschen⁴
- Der Vorstand kann einen Ausschuss von Mitgliedern ermächtigen, Beiträge auszurichten, wobei diese in der nächstfolgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen sind.

- Kontrollstelle**
- Art. 11
- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Aufgaben**
- Art. 12
- Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

III. Finanzen

- Rechnungswesen**
- Art. 13
- Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

- Finanzen**
- Art. 14
- Die Ausgaben des Vereins werden finanziert aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gönnerbeiträgen
 - c) Beiträgen der Öffentlichkeit
 - d) Schenkungen und Beiträgen Privater
 - e) Vermögenserträgen

⁴ Teilrevision, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 17. Mai 2005

Art. 15
Haftung Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16
Statutenrevision Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 17
Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung übergeben werden.

Art. 18
Subsidiäres Recht Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

V. Inkrafttreten

Art. 19
Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2000 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 13. Juni 1990.

Chur, 5. Juni 2000

Die Präsidentin:



Dr. Suzanne von Blumenthal

Der Aktuar



Hans Joss